



Vervielfältigungsvermerke:

- 1. Kartengrundlage: 1 : 1000
- Vergrößerung/Verkleinerung in den Maßstab 1 : 500
- 2. Herausgebervermerke: Herausgegeben vom Katasteramt Hameln
- 3. Erlaubnisvermerke: Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 19.10.1978 durch das Katasteramt Hameln AZ: VI 347/78

Am Bomberge

Nachliche Festsetzungen

§ 1. Gemäß § 9 (1) 1 Bundesbaugesetz - BBAUG - in Verbindung mit § 3 (2) Bundeskleingartengesetz - BKleingG - vom 20.02.1983 ist eine Laube in Kleinarten in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachter Freizeitanlagen zulässig.

§ 2. ...

§ 3. Gemäß § 9 (1) 4 BBAUG wird die Unterbringung von Stellplätzen und Garagen auf den Grundstücken ausgeschlossen. Das Anstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen zulässig.

§ 4. Gemäß § 9 (1) 4 BBAUG darf die Unterbringung von Gemeinschaftsanlagen (Kinderspielfläche, Freizeitanlagen, Festplatz, Grillplatz, Veranda) nur auf der ausgewiesenen Fläche für Gemeinschaftsanlagen errichtet werden. Für die Errichtung des Vereinshauses gilt Punkt 1 teilschließliche Festsetzungen nicht.

§ 5. Gemäß § 9 Ziffer 11 BBAUG wird festgesetzt, daß die privaten Erschließungsflächen so zu planen und auszubauen sind, daß Zuschuttfahrwege zur Feuerwehr bis auf mindestens 30 m an jede einzelne Gartenparzelle herankommen können.

bauplanerische Festsetzungen

nach § 10 BBAUG i. V. m. § 39 und § 40 BBAUG und § 11 BKleingG vom 19.06.1978 (BBl. 1978, 39/78) § 1. 1. V. m. VO vom 15.05.1979 (BBl. 1979, 2, 121).

§ 1

Parzestaltung
Außenbau und Dachbedeckung der Gebäude sind in folgenden RAL-Farben zulässig: RAL 3005, 3007, 3009, 5008, 5013 - 6009, 6024, 6015, 6019, 6022, 7008 - 7022, 7024, 7036, 7039, 8007 - 8022.

§ 2

Materialien
Kunststoffe und wellige und ebenele Materialien sind nicht zugelassen.

§ 3

Die Dachneigung beträgt mindestens 1 %.

§ 4

Die Traufhöhe darf max. 2,50 m über natürlichem (vorhandenem) Gelände betragen. Diese Höhe darf auch talwärts nicht überschritten werden.

§ 5

Die Abgrenzung des Kleingartengebietes nach außen soll mit einem durchsichtigen Zaun ca. 1,50 m erfolgen.

§ 6

Für die "Fläche für Gemeinschaftsanlagen" gelten die bauplanerischen Festsetzungen nicht.

PRAEFAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) i. d. F. vom 18.08.1976
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BBl. 1976, 2, 225) i. d. F. vom 15.05.1979 (BBl. 1979, 2, 121) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Entschärfung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BBl. 1979, 2, 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259); zuletzt geändert durch Art. II des 2. Gesetzes zur Änderung des Nds. Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283); i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (VNBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 560) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497); zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.65.0, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

- Dauerkleingärten
- Übungsgebiete für Schäferhunde

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Fläche für Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

- 1. Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von den Schutzbezirken III a u. IV der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBBl. S. 601/1967) erfaßt.
- 2. Die "Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete" sind zu beachten.

HINWEIS

Beabsichtigte nicht bindende Aufteilung des Dauerkleingartengeländes. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtssetzungsverfahrens.

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR.1.65.0

Dauerkleingartengebiet »Klein Jürgen«

M. 1:500

<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 15.12.1983 die Aufteilung des Bebauungsplanes Nr. 1.65.0 beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG am 19.12.1983 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>gezt. Schnore Stadtdirektor i.V.</p>	<p>Vervielfältigungsvermerke: Kartengrundlage: Flur: 3 Maßstab: 1:500</p> <p>Erlaubnisvermerke: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bad Pyrmont erteilt durch das Katasteramt Hameln am 19.10.1978 AZ: VI 347/78</p>	<p>Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.10.1978).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hameln, den 13.07.1984</p> <p>gezt. I.A. H. Lange Vermessungsoberrat</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat Bad Pyrmont.</p> <p>Bad Pyrmont, den 29. November 1983</p> <p>gezt. Egnar I. Egnar Baudirektor Planvorfasser</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 22.03.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.03.1984 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 18.04.1984 bis 18.05.1984 gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG öffentlich ausgelegt.</p> <p>Bad Pyrmont, den 17.07.1984</p> <p>gezt. Schnore Stadtdirektor i.V.</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan und die nebenstehenden textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) in seiner Sitzung am 05.07.1984 als Satzung (§ 10 BBAUG) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Bad Pyrmont, den 17.07.1984</p> <p>gezt. Schnore Stadtdirektor i.V.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist mit Verfüzung des Landkreises Hameln-Pyrmont (AZ: 1/1.65.0-1/184) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigemittelt.</p> <p>Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, den ...</p> <p>Hameln, den 30.10.1984</p> <p>Landkreis Hameln-Pyrmont gezt. Haupt Bauamtsrat</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in der Genehmigungsvorgang vom ... (AZ: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigemittelt.</p> <p>Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, den 22.03.1985</p> <p>gezt. Müller Stadtdirektor</p>	<p>Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 BBAUG am 05.13.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am 05.03.1985 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 22.03.1985</p> <p>Stadtdirektor</p> <p>Inerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verfüzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 11.08.1986</p> <p>Stadtdirektor</p> <p>Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.</p> <p>Bad Pyrmont, den 19.08.1988</p> <p>Der Stadtdirektor I.A. ... Stadtdirektor</p>
---	---	--	---	---	--	--	--	--